

VERBAND DER FILMVERLEIHER E.V

Stellungnahme zum Professorenentwurf „Gesetz zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern“

Der Homepage des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) ist zu entnehmen, daß auf Anregung der Bundesministerin der Justiz, Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin, eine Gruppe von fünf im Urheberrecht hervorragend ausgewiesenen Wissenschaftlern und Praktikern, die vorwiegend mit dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht in München in Verbindung stehen, einen Gesetzesvorschlag für ein Urhebervertragsrecht erarbeitet hat. Am 22.05.2000 wurde der „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern“, nachfolgend „UrhGE“ genannt, der Bundesministerin der Justiz übergeben. Dieser Gesetzesvorschlag enthält laut BMJ-Mitteilung zwei Schwerpunkte:

1. Jeder Urheber hat künftig einen gesetzlichen Anspruch auf angemessene Vergütung für jede Nutzungsart.
2. Die Interessenverbände der Urheber erhalten die Möglichkeit, mit den Werknutzern oder auch den Verbänden der Verwerter Gesamtverträge auszuhandeln. Diese Gesamtverträge sollen Mindestbedingungen enthalten und Grundlage der Einzelverträge mit den Autoren und Künstlern sein.

Zu unserer großen Überraschung finden sich kaum Hinweise darauf, daß ein dritter Schwerpunkt dieses „UrhGE“ die grundlegende Veränderung der filmrechtlichen Bestimmungen der UrhG ist, durch die die Rechtsposition des Kinofilmproduzenten dramatisch verschlechtert wird.

Aus Sicht des VdF konterkariert dieser Vorschlag alle gemeinsamen Anstrengungen der Branche, die deutsche Kinowirtschaft und insbesondere den deutschen Kinofilm zu stärken und international wettbewerbsfähig zu positionieren.

Allein die Verleihfirmen finanzieren mittlerweile mit ihren Garantien mehr als 20 % der Herstellungskosten deutscher Filme. Ihr Anteil ist damit höher als der der Fernsehanstalten und viermal so hoch wie der der Produzenten. Ihre Investitionen in die Herausbringungskosten deutscher Filme haben sich in den letzten 15 Jahren versiebenfacht. Durch Gründung, Beteiligung und Aufkauf von Produktionsunternehmen stellen sie einen bedeutenden Faktor der Produktionssparte dar. Keine Sparte der Filmwirtschaft riskiert derzeit soviel finanziellen Einsatz wie die Verleihsparte. Sollte der „UrhGE“ tatsächlich Gesetz werden, wird das Verleihrisikokapital – wie jedes freie Risikokapital – aus der deutschen Kinofilmwirtschaft verschwinden.

Der „UrhGE“ gibt Anlaß zu umfassender Kritik. Die Besonderheiten der Filmproduktion und -verwertung werden nicht beachtet. Wir vermissen rechtliche und empirisch abgesicherte Begründungen. Die Konsequenzen der vorgeschlagenen Änderungen werden nicht bedacht.

1. Rechtlich unbefriedigende Auseinandersetzung

Die Autoren des Entwurfs berücksichtigen nicht die rechtliche Besonderheit des schöpferischen Werkes „Film“, sie geben kaum Begründungen für die vorgeschlagenen Änderungen und sie unterlassen jeden internationalen rechtlichen Vergleich im Hinblick auf die rechtliche Position des Filmherstellers.

1.1. Die (urheber-)rechtlichen Besonderheiten des Films

Die rechtlichen Besonderheiten der Filmproduktion und -Verwertung werden von den Verfassern des "UrhGE", die sämtlichen Werkkategorien gleich behandeln wollen, nicht berücksichtigt. Anders als beispielsweise in der Malerei oder in der Literatur gibt es im Filmbereich eben nicht den einzigen Urheber eines schöpferischen Werkes, sondern diverse Urheber vorbestehender Werke, Filmurheber und zahlreiche verschiedene andere Mitarbeiter, die durch Initiative und auf Risiko des Produzenten tätig werden. Erst durch die Kombination der Leistungen aller Beteiligten entsteht ein schöpferisches Werk. Wer all diesen Beteiligten ähnliche Rechte geben will wie Malern oder Schriftstellern, zerstört die Grundlage jeder Filmproduktion und jeder mehrstufigen Lizenzierung von Nutzungsrechten.

1.2. Keine bis lapidare Begründungen für die Änderungen in den §§ 88 – 95 UrhG

Obwohl die Autoren des Entwurfs die filmrechtlichen Bestimmungen massiv zu Ungunsten der Produzenten verändern wollen, geben sie hierfür keine oder nur lapidare Begründungen für ihre vorgeschlagenen Änderungen ab. So heißt es beispielsweise zur Streichung des § 90 UrhG* nur:

Diese Bestimmung begünstigt den Filmhersteller gegenüber anderen Verwertergruppen, die ähnliche Risiken tragen, zu Unrecht und sollte daher gestrichen werden.

Kurz und knapp wird damit das Chaos in jede deutsche Filmproduktion und -verwertung vorprogrammiert.

Wesentliche weitere Änderungen betreffen:

- das Rückrufsrecht von Urhebern und Schauspielern für Nutzungsrechte bei einem Wechsel des Nutzers (Verleiher, Videoprogrammanbieter u.ä.) in § 34, Abs. 3 „UrhGE“ oder das Rückrufsrecht, wenn der Film noch nicht, oder nach Sicht des Urhebers zuwenig ausgewertet wurde in § 41 „UrhGE“,
- die Ausweitung der Urheberpersönlichkeitsrechte in § 39 Abs. 3 „UrhGE“ (Änderungen eines Werkes sollen nur wirksam sein, wenn die beabsichtigten Änderungen nach Art und Ausmaß genau bezeichnet sind),
- die Nichtübertragbarkeit von Wiederverfilmungsrechten in § 88, Abs. 2 „UrhGE“,
- die Rechteauserweiterung der Urheber durch Streichung des § 90 UrhG*,
- die Gleichstellung des Regisseurs mit den Urhebern vorbestehender Werke in § 89, Abs. 3 „UrhGE“
- die weitgehende Gleichstellung der Schauspieler mit den Urhebern durch Streichung des § 92 UrhG,
- die Fristverkürzung der Übertragung von Nutzungsrechten auf generell 30 Jahre in § 32, Abs. 3 „UrhGE“

* § 90 UrhG schließt im Interesse einer ungehinderten Verwertbarkeit des Films die - an sich erforderliche - Zustimmung der Urheber zur Einräumung von Nutzungsrechten durch den Produzenten an Verwerter (z.B. Verleiher) ebenso wie das Rückrufsrecht wegen gewandelter (künstlerischer) Überzeugung und den Beteiligungsanspruch der Urheber bei unerwartet hohen Einnahmen aus der Filmverwertung aus.

- die gesamtschuldnerische Haftung des Erwerbers von Nutzungsrechten in §34, Absatz 4 „UrhGE“
- uvm.

Mit den beispielhaft angesprochenen, nicht vollständig aufgeführten Änderungen greift der Entwurf massiv in die Rechtsverhältnisse zwischen Produzenten und Urhebern und Schauspielern sowie in die Rechtsverhältnisse zwischen Produzenten und Verwertern ein; die Folgen dieser Änderungen für die Praxis der Kinofilmproduktion und -verwertung werden nicht bedacht. Welche Qualität hat ein Gesetzesentwurf mit solch gravierenden Mängeln?

1.3. Bestehende Wettbewerbsnachteile deutscher Produzenten werden verschärft

Es ist höchst befremdlich, wenn die Professoren auf gut geregelte Vergütungsregelungen zwischen der amerikanischen Filmindustrie auf der einen und den Urheber- und Schauspielergewerkschaften auf der anderen Seite verweisen, gleichzeitig aber die Praxis der „buy out-Verträge“ und die starke rechtliche Position des US-Filmproduzenten verschweigen. Tatsächlich ist die Rechtsposition der deutschen Kinofilmproduzenten im internationalen Vergleich erbärmlich schlecht. Diese schwache rechtliche Position resultiert aus der Unbestimmtheit des UrhG im Hinblick auf die Frage, wer Urheber am Filmwerk ist und bezüglich der Frage, welche Rechte für welche Nutzungsarten dem Filmproduzenten zustehen.

Wer ist Filmurheber?

In zahlreichen europäischen Ländern besteht eine gesetzliche Vermutung über die Filmurheberschaft, die in der Regel dem Regisseur, dem Drehbuchautoren und dem Komponisten zugesprochen wird. Das deutsche Urheberrecht differenziert zwischen den Urhebern vorbestehender Werke und den eigentlichen Filmurhebern. Je nach Prüfung des Einzelfalls kann eine Miturheberschaft des Kameramanns, des Ausstatters, des Filmarchitekten, des Cutter, des Tonmeisters u.ä.m. vorliegen.

Da die Professoren in ihrem Vorschlag die Frage der Filmurheberschaft offenlassen, gleichzeitig aber die Rechte aller Urheber sowie der Schauspieler massiv ausweiten, wird die rechtliche Position der deutschen Kinofilmproduzenten im internationalen Vergleich in einzigartiger Weise demontiert.

Rechte für Nutzungsarten

Die schwache rechtliche Position des deutschen Kinofilmproduzenten findet auch seinen Ausdruck in der Beschränkung der Rechteübertragung auf bekannte Nutzungsarten. Rechte für unbekannte Nutzungsarten können nach deutschem Recht nicht übertragen werden. Diese Einschränkung kennen andere Länder wie beispielsweise Holland, die skandinavischen Länder, Frankreich, Italien, Österreich sowie selbstverständlich auch die Copyright-Länder nicht. Anstatt nun aber diesen objektiv bestehenden Wettbewerbsnachteil der deutschen Kinofilmproduzenten zu beheben, wird dieser Wettbewerbsnachteil gravierend verschärft.

2. Rechtstatsächliche Untersuchungen im Filmbereich

Die Autoren des „UrhGE“ gehen offensichtlich von der Annahme aus, daß die ökonomische Situation der Urheber und Schauspieler in der Kinofilmbranche so unbefriedigend ist, daß das deutsche Urheberrecht radikal verändert werden muß. Merkwürdigerweise wird diese Annahme empirisch in keiner Weise belegt. Es findet sich in den Begründungen nur der allgemeine Hinweis, daß nach einem IFO-Gutachten, das durchschnittliche Jahreseinkommen freischaffender Urheber und ausübender Künstler aus schöpferischer Tätigkeit durchschnittlich kaum 20.000 DM erreicht.

Neben fehlenden empirischen Untersuchungen zur Einkommenssituation der Urheber und Schauspieler fehlt auch jede empirische Analyse über die reale wirtschaftliche Situation der Kinofilmproduzenten.

2.1. Gagen und Honorare beim deutschen Kinofilm

Der TV-Boom in Deutschland hat dazu geführt, daß sich die Situation aller Beschäftigten im Filmproduktionssektor erheblich verbessert hat. Diese Situation strahlt natürlich auch auf den Kinofilmbereich aus, wobei zu berücksichtigen ist, daß Urheber und Schauspieler bei der Kinofilmproduktion in der Regel weit über Tarif bezahlt werden. Wir gehen deshalb davon aus, daß sich die Situation der Urheber und Schauspieler im Kinofilmbereich im Laufe der letzten 10 bis 15 Jahre erheblich verbessert hat. Ein Blick auf die aktuelle Situation soll diese Einschätzung belegen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Höhe der Gagen und Honorare in Abhängigkeit von der Höhe der Herstellungskosten zu sehen ist. Derzeit werden bei konservativer Betrachtung für Drehbücher im Durchschnitt zwischen 100 TDM und 400 TDM bei Produktionen mit Herstellungskosten über 10 Mio. DM gezahlt. Die Regiegage liegt bei diesen Produktionen zwischen 250 und 800 TDM, die Kameragage bei zwischen 100 und 250 TDM, die Honorare für Hauptdarsteller bei zwischen 200 TDM und weit über 1 Mio. DM. Mit sinkenden Herstellungskosten sinken auch die Honorare. Bei der untersten Kategorie, den Produktionen zwischen 1,5 und 4 Mio. DM, liegen die Sätze bei zwischen 30 und 100 TDM für Drehbücher, bei zwischen 20 bis 100 TDM für Regie und Kamera und bei zwischen 20 bis 150 TDM für Schauspieler.

Aus Sicht der Urheber und Schauspieler ist also eine gesunde Kinofilmindustrie, die hohe Herstellungskosten für Filme finanzieren und "Flops" verkraften kann, die entscheidende Voraussetzung zur Realisierung eigener Einkommensverbesserungen.

2.2. Die Risiko/Erlössituation beim deutschen Kinofilm

Die verbesserte Situation auf Urheber- und Schauspielerseite findet aber keine gleichgerichtete positive Entsprechung bei den Kinofilmproduzenten. Dies kommt allein dadurch zum Ausdruck, daß bei steigenden Herstellungskosten für deutsche Kinofilme der Anteil an den Kinoerlösen im Laufe der letzten Jahre zwischen 8 % und 15 % schwankte. Interne Untersuchungen des VdF haben ergeben, daß die Produzenteneinnahmen aus dem Kinoeinspiel in Deutschland in den letzten Jahren durchschnittlich gesunken sein müssen. Dies hängt zum einen mit der auch von uns beklagten mangelnden Besucherakzeptanz deutscher Filme zusammen und zum anderen mit Veränderungen bei der Vermarktung von Kinofilmen.

Diese Zusammenhänge sollen kurz erläutert werden:

Die mangelnde Besucherakzeptanz deutscher Kinofilme

Leider ist es nach wie vor bundesdeutsche Kinorealität, daß nur ganz wenige deutsche Filme, im letzten Jahr vier von über siebzig Filmen, ihre Kosten an der Kinokasse wieder einspielen. Mehr als 2/3 aller Filme erreichen weniger als 100.000 Kinobesucher und sind damit unter ökonomischen Gesichtspunkten unrentabel. Aber auch die Filme, die mehr als 100.000 Besucher im Kino erreichen können, führen nicht automatisch zu hohen Einnahmen bei den Filmproduzenten.

Teures Kinofilmmarketing

Dies hat mit den Besonderheiten des Filmgeschäftes zu tun, wonach die Einspielerlöse aus dem Kino zwischen Produzenten und Verleihern prozentual geteilt werden, wobei die Verleiher, wie international üblich, ihre Kosten, das sind die variablen und fixen Kosten des Verleihapparats und vor allem die Kosten der Herausbringung und eventuell geleisteter Garantiezahlungen vorab decken können. Insbesondere die Investitionen der Verleiher in Bezug auf Garantien und Herausbringungskosten verzögern dadurch natürlich den Zeitpunkt der Einnahmeerzielung bei den Produzenten. So haben sich beispielsweise die Herausbringungskosten der deutschen Filme insbesondere wegen der TV-Werbung für Kinofilme laut Filmförderungsanstalt Berlin (FFA) von durchschnittlich 300.000 DM im Jahre 1985 auf über 2.000.000 DM im Jahr 1998 erhöht.

Dieses eher düstere Bild für deutsche Kinofilmproduzenten wird auch nicht heller, wenn die Analyse auch nachgelagerte Märkte (Video, TV) miteinbezieht. Zum einen gelingt, wie oben belegt, nur wenigen Filmen ein größerer Erfolg im Kino mit späteren positiven Ergebnissen im Videomarkt, zum anderen sind TV-Lizenzverkäufe in Form von Finanzierungen in den Herstellungskosten verausgabt. Die eher bescheidenen Ergebnisse deutscher Filme bei der ausländischen Vermarktung brauchen an dieser Stelle nicht näher erläutert werden. Wir kommen also zu dem Ergebnis, daß sich die finanzielle Situation der Urheber und Schauspieler in den letzten Jahren verbessert hat, die der Produzenten aber nach wie vor sehr unbefriedigend ist.

Den Professoren scheint diese reale Situation der Kinofilmproduzenten nicht bekannt zu sein, denn der „UrhGE“ sieht vor, daß unabhängig von der Frage, ob ein Kinofilmproduzent bei seinem Projekt bereits in der Gewinnzone ist, der Produzent die Verpflichtung hat, Urheber und Schauspieler an allen Einnahmen zu beteiligen.

Aus Sicht der Kinofilmproduzenten ist das Thema der Angemessenheit der Vergütung für Urheber und Schauspieler einfach zu beantworten. Bei der Mehrzahl deutscher Filme lassen sich die derzeit gezahlten Honorare der Urheber und Schauspieler nicht refinanzieren.

3. Folgeabwägungen

Eine Novellierung im Sinne des „UrhGE“ hätte gravierende Konsequenzen für die gesamte Kinofilmbranche. Diese Konsequenzen werden nachfolgend beschrieben.

3.1. Konsequenzen für die Filmproduktion und Filmverwertung

Unter Punkt 1.2. haben wir bereits einige wesentliche Änderungen des „UrhGE“ kurz angesprochen.

An dieser Stelle können wir keine umfassende Folgeabwägung leisten, da die Konsequenzen der vorgeschlagenen Änderungen auf die Filmproduktion und –auswertung zahlreich und vielschichtig sind. Wir begnügen uns mit einem kurzen Blick auf drei zentrale Bereiche: die Finanzierung, die Produktion und die Verwertung von Filmen.

Risikokapitalfinanzierung für deutsche Kinofilme scheidet zukünftig aus

Kein größerer Kinofilm in Deutschland wird derzeit ohne Risikokapital finanziert. Die Geldgeber wie Banken, Verleiher, Videoprogrammanbieter, TV-Sender und Filmexporteure zahlen einen bestimmten Betrag, der für die Herstellung des Films verwendet wird und erhalten im Gegenzug verschiedene Nutzungsrechte an diesen Film. In den Verträgen wird ausdrücklich geregelt, daß sich der Produzent alle notwendigen Rechte zur Auswertung des Films von den Beteiligten an der Filmproduktion übertragen läßt. Für einen festen Betrag X erhalten die Nutzer die relevanten Nutzungsrechte. Diese feste Kalkulationsbasis wird zukünftig verschwinden.

Die im Entwurf vorgesehene gesamtschuldnerische Haftung des Erwerbers von Nutzungsrechten ermöglicht keine feste Kalkulation, sondern läßt enorme finanzielle Schwankungsbreiten erwarten. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses können die Vertragsparteien Produzent und Verwerter nicht wissen, wie hoch der Preis für das Nutzungsrecht ist, da Unklarheit darüber besteht, 1. welche Ansprüche Urheber und Schauspieler in welcher Höhe bei welcher Nutzungsart gelten machen, 2. welchen Markterfolg der Kinofilm auf welcher Nutzungsart hat und 3. welche berechtigten Ansprüche zu welchen Zahlungszielen und zu welchen Konditionen geltend machen. Kein Risikokapitalgeber wird bei dieser extremen Unsicherheit Kapital riskieren. Doch selbst wenn die Finanzierung eines (Staats-)Kinofilms via 100 prozentiger Subventionierung gesichert sein sollte, wird die Fertigstellung eines Kinofilms zu einer äußerst fragilen Angelegenheit.

Filmproduktion wird zum Va-Banque-Spiel

Bei der Filmherstellung müssen zahlreiche Mitwirkende über einen begrenzten Zeitraum eng zusammenarbeiten. Es ist kein Geheimnis, daß viele der Mitwirkenden aus Stab und Besetzung ausgeprägte individuelle Charaktere sind. Selbst mit rudimentären psychologischen und soziologischen Kenntnissen kann man prognostizieren, daß die Fertigstellung eines deutschen Kinofilms unter den Bedingungen des „UrhGE“ zur Ausnahme und nicht zur Regel würde. Durch die Ausdehnung der Urheberpersönlichkeitsrechte, durch die Erweiterungen der Rechte der Filmurheber und durch die Gleichstellung der Schauspieler mit den Urhebern haben praktisch alle Schauspieler (*bis zur kleinsten Nebenrolle*) und alle Urheber (*Wer ist das?*) das Recht zum Final Cut. Eine Entscheidungsfindung ist nicht möglich, Anarchie am Set und Ratlosigkeit beim Cut wird die Folge sein. Unter diesen Bedingungen wird selbstverständlich auch keine Bank bereit sein, Completion Bond Garantien zu geben.

Keine Rechtssicherheit bei der Filmverwertung

Die rechtliche Besonderheit des Filmwerkes spiegelt sich auch in den vielschichtigen Auswertungsstufen für Filme wieder. Filme sind auch bei der Auswertung nicht mit Bildern, Fotos, Büchern oder Musik zu vergleichen. Die vorgeschlagenen Änderungen werden auch massiv auf die mehrstufige Lizenzvergabe einwirken. Wir haben bereits darauf hingewiesen, daß der Kauf von Nutzungsrechten nach dem Entwurf allein aufgrund der gesamtschuldnerischen Haftung zu risikoreich sein wird. Der Produzent muß nach dem Entwurf die Lizenzvergabe mit allen Urhebern und allen Schauspielern abstimmen (zur rechtlichen Ableitung vgl. Bemerkungen zum Final Cut). Schauspieler und Urheber sollen also nicht nur über die Konditionen von Verleih-, Video-, TV-, Pay-TV, Pay per View, Video on Demand, Merchandisingverträgen in den jeweiligen Territorien entscheiden, sondern auch über den jeweiligen Vertragspartner. Da auch in diesem Fall die Zustimmungen aller Urheber und Schauspieler notwendig sind, ist eine mehrstufige Lizenzvergabe unmöglich. Außerdem erhalten Urheber das Rückrufrecht, wenn Ihnen keine oder zu geringe Einnahmen zugeflossen sind. In diesen Fällen werden alle Nutzungsverträge hinfällig. Verleiher, Videoprogrammanbieter uvm. stehen ohne Rechte dar, obgleich sie für diese Rechte gezahlt haben und eventuell noch gar nicht an der Gewinnschwelle sind.

3.2. In Zukunft: Low-Budget statt High-Budget

Differenziert man die Herstellungskosten deutscher Kinofilme nach frei finanziertem Kapital und Förderkapital, wird deutlich, daß der Anteil des Förderkapitals mit steigenden Herstellungskosten in der Regel sinkt.

Bei Kinoproduktionen mit Herstellungskosten unter 4 Mio. DM liegt der Anteil an Subventionen bei circa 60 %, bei Produktionen über 10 Mio DM bei in der Regel unter 30 %. Durch die im Entwurf vorgesehene einseitige Risikoverlagerung auf den Produzenten werden höher budgetierte, im wesentlichen frei finanzierte Filme nicht mehr hergestellt werden können. Dies widerspricht den Interessen der Urheber, der Schauspieler und der Produzenten.

3.3. Filmförderung contra „UrhGE“

Eigentlich sollte den Professoren bekannt sein, daß im Rahmen des von Staatsminister Naumann ins Leben gerufenen „Bündnis für den Film“ ein Schwerpunkt der Diskussion die Stärkung der unabhängigen Produzenten ist. Im Rahmen dieser Diskussion wird insbesondere das Verhältnis Kinofilmproduzenten zu TV-Sendern problematisiert. Dieses Verhältnis ist gekennzeichnet durch ein starkes Ungleichgewicht zu Ungunsten der Produzenten. Wenn die Professoren auf Seite 25 ihrer Begründung schreiben:

„Beiden Berufsgruppen, Urhebern wie ausübenden Künstlern, gelingt es häufig nicht, ihren wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechende Regelungen durchzusetzen, wie etwa eine sachliche, zeitliche oder räumliche Beschränkung der Rechtevergabe, einen höheren Beteiligungssatz, eine zeitliche Befristung des Vertrages und anderes“, so gilt dies in idealtypischer Weise auch und gerade für das Verhältnis deutsche Kinofilmproduzenten/TV-Sender. Das scheinbar ideologisch gefärbte Bild der Professoren „auf der einen Seite die mächtigen Filmproduzenten und auf der anderen die schwachen Urheber und Schauspieler“ hat mit der Realität nur wenig bis nichts gemein.

Fakt ist allerdings, daß, sollte der „UrhGE“ Gesetz werden, das Thema „Stärkung des unabhängigen Produzenten“ im Rahmen des „Bündnis für den Film“ gestrichen werden könnte, wobei sich grundsätzlich die Frage stellen würde, welchen Sinn Filmförderungsgesetz und regionale Filmförderung zukünftig noch haben sollte. Das Engagement von Bund und Ländern zur Stärkung der deutschen Filmindustrie wird durch das „UrhGE“ konterkariert.

3.4. Kein technologischer Fortschritt für die deutsche Kinofilmindustrie

In der EU wird derzeit der Entwurf "EU-Copyright-Richtlinie" diskutiert. Im Rahmen dieser Richtlinie wird auch ein neues Recht für die unbekannte Nutzungsart, hier vereinfachend populär als „Internet-Recht“ genannt, geschaffen. Die EU-Richtlinie wird es den Mitgliedsländern überlassen, wie die Mitgliedsländer die Rechtsübertragungen bei älteren Filmen regeln.

Bereits nach dem bestehenden derzeit gültigen Urheberrecht ist dieses Thema für deutsche Kinofilmproduzenten mit erheblichen Risiken belastet, da sie die Frage der Urheberschaft (*wer ist Urheber des Films?*) und die Frage, ob sie die Online-Rechte wirksam erworben haben (*ab wann war eine Nutzungsart im Sinne des Urheberrechts bekannt?*) nie zweifelsfrei beantworten können und somit immer bei einer Internetauswertung unwägbaren Risiken ausgeliefert sind.

Potenziert wird diese Gefährdung durch den „UrhGE“, der nunmehr die Rechtsposition aller Urheber und der Schauspieler erheblich verstärkt und eine Internetauswertung für deutsche Kinofilme drastisch verschlechtert bis unmöglich macht. Der „UrhGE“ ist ein extrem rückwärts gewandter Vorschlag, der die deutsche Kinofilmindustrie von der technologischen Weiterentwicklung des boomenden Marktes abkoppeln wird.

3.5. Massive Belastungen für Kino-, Video- und TV-Wirtschaft mit erheblichen Preissteigerungen

Der Vorschlag postuliert einen gesetzlichen Vergütungsanspruch für jeden Urheber (*wer ist das?*) und jeden ausübenden Künstler gegen jedermann, der eine urheberrechtlich relevante Nutzung vornimmt oder vornehmen lässt. Dieser Rechtsanspruch bezieht sich beispielsweise gegen

- Kinoverleihfirmen, die ihre Filme an die Filmtheater vermieten, gegen
- Filmtheaterbesitzer, die gegen Entgelt öffentliche Filmvorführungen vorführen, gegen
- Videoprogrammanbieter, die Videoprogramme an Videotheken verkaufen sowie gegen
- Videoprogrammanbieter, die Videokassetten verkaufen sowie gegen
- Videotheken, die Videofilme vermieten als auch gegen
- Einzelhändler, die Videokassetten verkaufen sowie gegen
- Lizenzhändler, die TV-Lizenzen an Fernsehanstalten verkaufen, wie gegen
- TV-Sender, die Kinofilme ausstrahlen und an viele mehr.

Dieser Anspruch bezieht sich aber nicht nur auf Kino- oder TV-Filme, er kommt auch in Betracht für Kurzfilme, Dokumentarfilme, für Industriefilme, Werbefilme sowie nachgelagerte Auswerter.

Der Anspruch kann nur auf eine Verwertungsgesellschaft übertragen und von dieser geltend gemacht werden. Auf unzähligen Verwertungsstufen wird ein neuer gesetzlicher Anspruch begründet, der nach bisheriger - und im übrigen nach internationaler - Rechtsauffassung durch die Zahlung eines Honorars abgegolten wurde. Den Urheberverwertungsgesellschaften erwächst damit eine neue ungeheure Machtsposition, die in keiner Weise gerechtfertigt ist. Die im „UrhGE“ vorgesehene Schiedsstelle ist von vornherein als Mammut-Behörde zu konzipieren. Für den Endverbraucher würde sich der Filmkonsum auf der Leinwand bzw. auf dem Bildschirm erheblich verteuern.

3.6. Wer kassiert die Abgaben?

Seit vielen Jahren liegt der Marktanteil deutscher Kinofilme im Kino bei zwischen 8 und 15 Prozent, bei der Videovermarktung ist der Marktanteil noch geringer, im TV Sektor dürfte er bei 10 bis 20 Prozent liegen. Zusätzliche Abgaben in diesen Märkten würden aber nicht nur für deutsche Kinofilme, sondern für alle Filmwerke, gleich welcher Nationalität, erhoben. Auch bei der Verteilung dieser Abgaben auf die Anspruchsberechtigten könnte kein Nationalbonus vergeben werden – dies schließt die deutsche und europäische Rechtssprechung aus. Im Ergebnis würden also Abgaben, die zur ökonomischen Stärkung inländischer Urheber und Schauspieler erhoben werden, zu überwiegenden Anteilen an ausländische Urheber und Schauspieler fließen, die nach ihrem nationalem Recht überhaupt keinen Anspruch auf solche Erlöse haben.

4. Fazit

Der Entwurf berücksichtigt in keiner Weise die rechtliche Besonderheit des Filmwerkes. Es finden sich trotz gravierender Änderungsvorschläge keine bis unbefriedigende Begründungen. Bereits heute bestehende erhebliche Wettbewerbsnachteile der deutschen Kinofilmproduzenten werden ohne jede Begründung massiv verschärft.

Die reale Lage der Urheber, Schauspieler und Kinofilmproduzenten wird im „UrhGE“ auch in den Begründungen nicht analysiert. Eine aktuelle Analyse der realen Situation zeigt allerdings, daß sich die ökonomische Lage der Urheber und Schauspieler erheblich verbessert hat, die der Kinofilmproduzenten verschlechtert hat. Die derzeitig gezahlten Honorare und Gagen können durch Marktverwertung nicht refinanziert werden.

Die Konsequenzen des „UrhGE“ auf die Kinofilmproduktion und –verwertung werden von den Autoren des Entwurfes nicht bedacht. In der Praxis wird die Fremdfinanzierung, die Fertigstellung und die Lizenzierung von Kinofilmen vor unlösbare Probleme gestellt werden. Höher budgetierte, mit Risikokapital finanzierte Kinofilme werden nach deutschem Recht nicht mehr herstellbar sein. Dies steht im Widerspruch zu den Interessen der Urheber und Schauspieler und konterkariert alle Bemühungen von Bund und Ländern, die deutsche Kinofilmindustrie zu stärken. Neue ökonomisch bedeutsame Nutzungsarten (Internet) werden weder von deutschen Kinofilmproduzenten noch von Urhebern und Schauspielern genutzt werden können. Schließlich wird die gesamte Filmverwertungskette mit neuen gesetzlichen Vergütungsansprüchen belastet, die im internationalem Vergleich ohne Beispiel sind und den Filmkonsum erheblich verteuern.

Wegen der aufgezählten zahlreichen Mängel wird der „UrhGE“ deshalb vom VdF entschieden abgelehnt.

5. Was wir wollen

Wir sind der festen Überzeugung, daß die Basis für adäquate Arbeits- und Einkommensbedingungen der Urheber und Schauspieler in einer prosperierenden Filmindustrie liegen. Jede Abkopplung der Einkommens- und Arbeitsbedingungen von der sektorspezifischen und gesamtwirtschaftlichen Lage ist ein Irrweg.

Eine weitere Verbesserung der Einkommens- und Arbeitssituation der Urheber und Schauspieler setzt voraus, daß der deutsche Film seine Marktposition im deutschen Kino und damit auch auf Video und im TV entscheidend verbessert und dies als Basis für die internationale Verwertbarkeit deutscher Filme nutzt.

Dies kann ihm nur gelingen, wenn auch vergleichsweise teure deutsche Kinofilme realisiert werden können. Höhere Budgets sind nur durch höhere Anteile von Risikokapital zu finanzieren.

Die Bereitschaft zur Risikofinanzierung hängt aber entscheidend von der Rechtsposition des Kinofilmproduzenten ab. Diese Rechtsposition ist im internationalem Vergleich bereits heute erschreckend schwach. Eine dauerhafte Stärkung der deutschen Kinofilmindustrie ist deshalb nur zu erwarten, wenn das deutsche Urheberrecht den Kinofilmproduzenten mit den international üblichen Rechten ausstattet und insoweit die im deutschen Urheberrecht bestehenden Rechtsunsicherheiten besonders im Hinblick auf die unklare Urheberschaft und die Beschränkung auf bekannte Nutzungsarten aufhebt.

Die Kinobranche ist gefordert, einen eigenen Gesetzesentwurf vorzulegen, der diesen Anforderungen gerecht wird.

Wiesbaden, den 26. Juni 2000

VERBAND DER FILMVERLEIHER e.V.
Für den Vorstand
Johannes Klingsporn